

seien die US-amerikanischen Gerichte fortschrittlicher (545, 459, 542). Dagegen könnte man Zweifel hegen. Doch vielleicht steht jene Position in Übereinstimmung mit der progressiven Äußerung einer Supreme-Court-Richterin, deren Ansicht beim Gericht nicht durchweg begrüßt wird: »Our island or lone ranger mentality is beginning to change.«²² Diese Äußerung, die *Ginsburg* erstmals 2003 vortrug, rief einen Aufschrei unter Konservativen hervor, welche die nationale Souveränität bedroht sahen. Somit bleibt nicht nur die weitere Diskussion um den »new textualism« abzuwarten, sondern auch, wie sich insgesamt die Stellung der praktischen Rechtsvergleichung und des Völkerrechts²³ in den USA entwickelt. Doch abschließend zum vorliegenden Buch: Es handelt sich um eine Großleistung, welche in Darstellungsart, Literatur- und Rechtsprechungsanbindung durchweg überzeugend und detailliert der zentralen Frage nachspürt, inwieweit die unterschiedlichen Methodentraktionen bei der Auslegung nationaler Gesetze sich auch beim judikativ dezentral ausgestalteten Konventionsrecht niederschlagen. Dem Werk ist darum ein wichtiger Platz sowohl in der methodischen als auch der UN-kaufrechtlichen Literatur gesichert.

Hamburg

HANNES RÖSLER

Goodman, Carl F.: The Rule of Law in Japan. A Comparative Analysis. – The Hague, London, New York: Kluwer Law International (2003). X, 391 S.

Der Autor des vorzustellenden Bandes war ausweislich seines Lebenslaufes den größeren Teil seines Berufslebens als Rechtsanwalt in den USA tätig; nach dem Rückzug aus der aktiven Praxis unterrichtete er für einige Zeit (unter anderem) an japanischen Universitäten. Aus diesen unterschiedlichen Erfahrungen heraus und einem offensichtlich großen Interesse an Japan ist ein Werk entstanden, dessen ungewöhnliche Struktur seine Genese reflektiert.¹ Der Verfasser unternimmt den ambitionierten Versuch, die Funktionsweise des japanischen Rechts in einem ausgeprägt rechtsvergleichend angelegten, aber gleichwohl engen methodischen Ansatz aus einem spezifischen Blickwinkel heraus zu analy-

steht; siehe umfassend *Schroeter*, UN-Kaufrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht (2005); *Magnus*, Europäisches Vertragsrecht und materielles Einheitsrecht, in: FS Jayme (2004) 1307–1321; *Mittmann*, Einheitliches UN-Kaufrecht und europäische Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (2004).

²² *Ginsburg*, Looking Beyond Our Borders, The Value of a Comparative Perspective in Constitutional Adjudication: Yale L. Pol. Rev. 22 (2004) 329–337 (335). Die Aussagen, dass sich das Gericht zunehmend vom Skeptizismus gegenüber rechtsvergleichenden und internationalen Perspektiven abende, betrafen vor allem gleichgeschlechtliche Beziehungen und die Todesstrafe; siehe dazu *Grutter v. Bollinger*, 123 S.Ct. 2325 (2003); *Lawrence v. Texas*, 123 S.Ct. 2472 (2003); besonders deutlich *Roper v. Simmons*, 125 S. Ct. 1183 (2005).

²³ Das Problem ist schlicht die Nichtbeachtung des CISG. So macht *Melin* im Untersuchungszeitraum für die USA knapp über 50 Entscheidungen aus (S. 425), während Deutschland immerhin auf über 350 Urteile kommt (S. 427, 471). Siehe aber zum eingeschränkten persönlichen Anwendungsbereich des CISG in den USA oben N. 12.

¹ Ein weiteres, kurze Zeit später publiziertes Werk des Verfassers ist demgegenüber konventioneller angelegt, siehe *Goodman*, Justice and Civil Procedure in Japan (2004).

sieren. In dreizehn der insgesamt sechzehn Kapitel des Bandes werden, in unterschiedlicher Ausführlichkeit, ausgewählte Rechtsgebiete vorgestellt. Der thematische Bogen ist weit gespannt und reicht von einem verfassungsrechtlichen Schwerpunkt – Stichwörter sind diesbezüglich die Trennung von Staat und Religion, Gleichberechtigung und Diskriminierung, Militär und Kriegsverzicht – über das Justizwesen bis hin zum Vertrags-, Verfahrens-, Straf- und Verwaltungsrecht. Den dreizehn Kapiteln ist jeweils ein knapper Abriss der einschlägigen Rechtslage in den USA vorangestellt. An diesen schließt sich eine kurze Übersicht des korrespondierenden japanischen »black letter law« an, die zunächst zu der Vermutung Anlass gibt, dass sich die Rechtswirklichkeit in beiden Ländern ähnele. Das zentrale Anliegen des Verfassers ist indes, aufzuzeigen, dass diese Annahme ein Trugschluss wäre. Unter der durchgängig verwendeten Überschrift »What You See May Not Be What You Get« analysiert er die japanische Rechtswirklichkeit für die einzelnen Sachgebiete eingehend, um die *praesumptio similitudinis* zu widerlegen. Die Kernthese des Verfassers ist, dass in Japan geschriebenes und gelebtes Recht aufgrund der spezifischen Rezeptionsgeschichte – mehr oder weniger erzwungene Rezeptionen westlichen Rechts zunächst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts und erneut nach 1945² – noch immer erheblich weiter auseinanderklafften, als dies in anderen modernen Rechtsordnungen der Fall sei.

Die konstante intensive Rückkoppelung auf das US-amerikanische Recht als weitgehend ausschließlichen Bezugspunkt und Maßstab des Vergleichs unterscheidet das Werk deutlich von den anderen neueren westlichen Analysen des japanischen Rechts, die zwar ebenfalls in (unterschiedliche) rechtsvergleichende Kontexte eingebunden sind, bei denen die Bezüge auf andere Rechtsordnungen aber überwiegend indirekt erfolgen und die sich dadurch dem Gegenstand ihrer Untersuchung in gewisser Weise unbefangener und vor allem umfassender zu nähern vermögen.³ Mit der vom Verfasser gewählten Fixierung auf das Recht der USA geht demgegenüber eine Verengung der Perspektive einher, die zumindest den europäischen Leser ein wenig ratlos zurücklässt.⁴ Es fragt sich allerdings, ob sich das Buch überhaupt an diesen richtet.

Die vordringliche thematische Fokussierung auf den Aspekt der Diskrepanz zwischen kodifiziertem und gelebtem Recht in Japan lässt es zweifelhaft erscheinen, ob es dem Verfasser tatsächlich gelungen ist, die gegenwärtige japanische Rechtswirklichkeit in ihrer gelebten Komplexität vollständig in den Blick zu bekommen.⁵ Dies gilt auch dann, wenn man geneigt ist, der Grundannahme des Autors in gewissen Grenzen jedenfalls prinzipiell zuzustimmen.

² Zur neueren japanischen Rechtsgeschichte ausführlich die Beiträge in: *A History of Law in Japan Since 1868*, hrsg. von Röhl (2005).

³ Zu nennen sind namentlich die Werke von *Rahn*, *Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan* (1990); *Haley*, *Authority Without Power, Law and the Japanese Paradox* (1991); *ders.*, *The Spirit of Japanese Law* (1998); *Oda*, *Japanese Law²* (1999); *Ramseyer/Nakazato*, *Japanese Law, An Economic Approach* (1999); zum Ganzen *Baum*, *Rechtsdenken, Rechtssystem und Rechtswirklichkeit in Japan – Rechtsvergleichung mit Japan*: RabelsZ 59 (1995) 258–292.

⁴ Ähnlich kritisch allerdings auch die Rezension aus US-amerikanischer Feder von *Anderson*, *Japanese Law in a Nutshell*: *Australian Journal of Asian Law* 5 (2003) 313f.

⁵ Ein anschauliches Gegenbeispiel ist die gelungene Analyse von *Mark D. West*, *Law in*

Die Zweifel verstärken sich noch durch die Tatsache, dass das Buch augenscheinlich lediglich unter Auswertung westlicher Quellen zum japanischen Recht verfasst worden ist, was zwangsläufig nur einen selektiven Zugang erlaubt.

Liest man das Werk indes mit einer durch die vorstehenden Vorbehalte eingeschränkten Erwartungshaltung, ist die Lektüre insoweit durchaus gewinnbringend, als eben *ein* (zumindest für die Vergangenheit) wesentlicher Aspekt der japanischen Rechtswirklichkeit anschaulich abgehandelt wird. Verdienstvoll ist zudem, dass der Verfasser den aktuellen Umbau der Rechtsordnung und der Juristenausbildung durch den japanischen Gesetzgeber, soweit als zum Zeitpunkt der Abfassung der Untersuchung bereits möglich, in seine Untersuchung mit einbezieht. Die grundlegenden Reformen zielen in der Tat auf eine stärkere Durchsetzung subjektiver Rechte im Sinne der amerikanischen Praxis und tragen damit zum Abbau der geschilderten Diskrepanz und einer gewissen »Amerikanisierung« des japanischen Rechts bei, auch wenn man letzteren Aspekt nicht überbewerten sollte.⁶

Das Lesevergnügen leidet allerdings erheblich unter der erratischen Verfassung des Fußnotenapparats, der durch zahllose Inkonsistenzen und eine schauerliche formale Gestaltung verunstaltet ist. Dies legt den bedauerlichen Schluss nahe, dass die editorischen Ambitionen des Verlagslektorats bei dem vorliegenden Werk gegen null tendiert haben dürften.

Hamburg

HARALD BAUM

Basedow, Jürgen/Wolfgang Wurmnest: Die Dritthaftung von Klassifikationsgesellschaften. – (Tübingen:) Mohr Siebeck (2004). XIII, 100 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 132.)

Basedow, Jürgen/Wolfgang Wurmnest: Third-Party Liability of Classification Societies. A Comparative Perspective. – Berlin, Heidelberg [u. a.]: Springer 2005. XVI, 124 S. (Hamburg Studies on Maritime Affairs. 2.)

Klassifikationsgesellschaften sind die technischen Überwachungsorganisationen der Seeschifffahrt. Dazu zählen die Germanische Lloyd AG in Hamburg, das englische Lloyd's Register of British and Foreign Shipping, Bureau Veritas in Paris, Det Norske Veritas in Oslo und ähnliche Einrichtungen in Russland, China, Japan, den USA und in anderen Ländern. Von einem Reeder oder von einer Werft beauftragt, liegt »ihre Hauptaufgabe in der Überwachung der allgemeinen Seetüchtigkeit von Schiffen« (S. 5). Sie erteilen oder überprüfen »die Klasse« eines Schiffes entsprechend ihren Regeln für den Bau und Betrieb von Handelsschiffen. Der weltweit tätige Germanische Lloyd (GL) beispielsweise

Everyday Japan – Sex, Sumo, and Statutes (2005), bespr. von *Baum*: ZJapanR Nr. 21 (2006) 316–318.

⁶ Zu Reformen umfassend *Rokumoto*, Overhauling the Judicial System, Japan's Response to the Globalizing World: ZJapanR Nr. 20 (2005) 7–38; skeptisch *Haley*, Heisei Renewal or Heisei Transformation, Are Legal Reforms Really Changing Japan?: ZJapanR Nr. 19 (2005) 5–18.